



Standortübergreifende Kooperationen durch Leistungserbringungsgemeinschaften nach § 15 Abs. 3 BMV-Ä/§ 14 Abs. 2 EKV

§ 15 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und § 14 Abs. 1 Ersatzkassen-Arzt-Vertrag (EKV) schreiben vor, dass der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt verpflichtet ist, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, der auch im Bereich der privaten Krankenversicherung gilt (vgl. § 4 Abs. 2 GOÄ) beinhaltet das grundsätzliche Verbot der Übertragung von ärztlichen Maßnahmen auf Dritte. Hilfspersonen dürfen beim Arzt nur eingeschaltet werden, soweit es sich um vorbereitende, unterstützende, ergänzende oder allenfalls mitwirkende Tätigkeiten zur eigentlichen ärztlichen Leistung handelt.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB V gehört zur ärztlichen Behandlung auch die Tätigkeit anderer Personen, die vom Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist. Damit ist klargestellt, dass der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringungspflicht nicht bedeutet, dass der Arzt jede Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Behandlung eines Patienten erfolgt, auch eigenhändig ausführen müsste. Andererseits darf sich die ärztliche Tätigkeit nicht auf das bloße Anordnen von Hilfeleistungen beschränken. Der Arzt muss die Hilfskräfte vielmehr anleiten und beaufsichtigen. Für die Durchführung radiologischer Leistungen wird deshalb von den Gerichten gefordert, dass der Arzt „jederzeit erreichbar ist und sich örtlich in unmittelbarer Nähe aufhält“, um die Tätigkeit der MTA jederzeit überwachen und korrigieren zu können (vgl. LSG

NRW, NZS 1997, S. 195). Ob diese Vorgaben auch unter der Geltung der neuen Röntgenverordnung vom 18.6.2002 (BGBl. I S. 1869) und der in § 3 Abs. 4 RöV erfolgten Einführung der Teleradiologie Bestand haben können, erscheint unwahrscheinlich. Tatsächlich waren die Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch bisher in der vertragsärztlichen Versorgung gelockert.

Als Ausnahme von der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung ermöglichen § 15 Abs. 3 BMV-Ä und § 14 Abs. 2 EKV die Bildung von sog. Leistungserbringungsgemeinschaften. Nach der Regelung können sich Vertragsärzte bei „gerätebezogenen Untersuchungsleistungen“ zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung mit der Maßgabe zusammenschließen, dass die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten angestellten Arzt nach § 32 b Ärzte-ZV erbracht werden. Die Leistungen sind persönliche Leistungen des jeweils anweisenden Arztes, der an der Leistungserbringungsgemeinschaft beteiligt ist. Abweichend von dem Grundsatz, dass auch bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen jeder Arzt die Leistung persönlich zu erbringen hat, kann daher hier durch die Bildung der Leistungserbringungsgemeinschaft eine von dem Arzt nicht selbstständig erbrachte Leistung abgerechnet werden, obwohl

diese nicht von dem Arzt selbst, sondern durch einen anderen Arzt und möglicherweise sogar von den Praxisräumlichkeiten getrennt durchgeführt worden ist. Entscheidende Voraussetzung für die Abrechenbarkeit ist allerdings, dass die vorgeschriebene Qualifikationsvoraussetzung von allen Gemeinschaftspartnern bzw. angestellten Ärzten nach § 32 b Ärzte-ZV erfüllt wird. Das bedeutet z. B. für den Bereich der Kernspintomographie oder der Computertomographie, dass der die Untersuchung ausführende Arzt über die Genehmigung nach der Kernspintomographievereinbarung bzw. der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V verfügen muss.

Diese besondere Form der gemeinschaftlichen vertragsärztlichen Tätigkeit stellt keine gemeinsame Berufsausübung im Sinne einer Gemeinschaftspraxis nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV, sondern eine Unterform der Praxisgemeinschaft im Sinne von § 33 Abs. 1 Ärzte-ZV dar. Die beteiligten Ärzte rechnen ihre Leistungen eigenständig und getrennt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab. Die legale Erbringung der Leistungen durch einen der „beteiligten Ärzte“ führt jedoch dazu, dass etwa ein gemeinschaftlich von mehreren radiologischen Praxen angeschaffter MRT an einem Standort betrieben wird, ohne dass dieser von den anderen Mitgliedern der Leistungserbringungsgemeinschaft aufgesucht werden muss.

Die Leistungserbringungsgemeinschaft eröffnet auch die Möglichkeit der Kooperation mit dem Krankenhaus unter Beteiligung des Chefarztes der radiologischen Abteilung, denn nach Auffassung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann an der Leistungserbringungsgemeinschaft auch ein ermächtigter Krankenhausarzt beteiligt sein. Das Modell der Leistungserbringungsgemeinschaft bietet daher den beteiligten Ra-

diologen die Möglichkeit, dass radiologische Leistungen im Rahmen der Mitnutzung von radiologischen Geräten am Krankenhaus oder nach einer Privatisierung der Krankenhausabteilung von niedergelassenen und im Krankenhaus tätigen Radiologen in Anspruch genommen werden ohne den bisher sich ergebenden Nachteil, dass der Arzt für die Untersuchungen seine eigene Praxis verlassen muss. Aufgrund der Tatsache, dass das Bundessozialgericht in einer aktuellen Entscheidung vom 16.7.2003 das Verbot der sog. „überörtlichen Gemeinschaftspraxis“ für Radiologen und Nuklearmediziner bestätigt hat (Az.: b 6 KA 49/02 R), könnte die Leistungserbringungsgemeinschaft eine denkbare Alternative für eine verstärkte Kooperation mehrerer radiologischer Praxen darstellen.

Vergütungsrechtlich dürfte diese Form der Erbringung von radiologischen Leistungen zusätzlich den Vorteil haben, dass es sich nicht um persönlich erbrachte Leistungen des Vertragsarztes handelt, sodass der Aufwand im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung aufgrund der Zeitvorgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. im EBM 2000plus zeitmindernd berücksichtigt werden muss. ■

Impressum Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Scharnhorststr. 40
48 151 Münster
Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de